

KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND
Heliand-Mädchenkreis
Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland

DIE ORDNUNG

DER KATHOLISCHEN STUDIERENDEN JUGEND

§ 1 Die beiden selbständigen Gemeinschaften katholischer Schülerinnen und Schüler, Heliand-Mädchenkreis und Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland, arbeiten als KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) zusammen.

Der Heliand-Mädchenkreis ist eine eigenständige Gemeinschaft katholischer Schülerinnen innerhalb des Heliand-Bundes auf der Grundlage der Heliand-Bundesordnung.

Die Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland ist eine eigenständige Gemeinschaft katholischer Schüler innerhalb des Bundes Neudeutschland auf der Grundlage der Bundesordnung des Bundes Neudeutschland.

Die Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland und der Heliand-Mädchenkreis arbeiten in der Tradition ihrer Bünde (Bund Neudeutschland und Heliand-Bund) als KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) auf der Grundlage der PLATTFORM zusammen.

§ 2 Unter Wahrung ihrer Eigenart gehören der Heliand-Mädchenkreis und die Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland als Mitgliedsverbände dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und als Mitgliedsbewegungen der Internationalen Katholischen Studierenden Jugend (IKSJ) und der Europäischen Katholischen Studierenden Jugend (EKSJ) an.

I. Struktur

§ 3 Die Zusammenarbeit als KSJ erfolgt in Gruppe, Gesamtgruppe, Region, Diözesanverband und Bundesverband. Jedes Mitglied gehört in der Regel einer Gruppe an. Jede Gruppe muss einer Gesamtgruppe, jede Gesamtgruppe einem Diözesanverband angehören. Sofern sich ein Diözesanverband in Regionen gliedert, muss jede Gesamtgruppe einer Region, jede Region einem Diözesanverband angehören.

Die Gesamtgruppe

§ 4a Die gewählte Leitung einer Gesamtgruppe besteht mindestens aus einem Priester und einem Mädchen oder Jungen. Wird ein Leitungsteam gewählt, so vertreten jeweils ein Mädchen oder ein Junge und der Priester das Gremium. Sofern kein Priester zur Wahl zur Verfügung steht, kann ein anderer Erwachsener Mitarbeiter bzw. eine andere Erwachsene Mitarbeiterin in die Leitung gewählt werden. Er/sie muss theologisch gebildet und kirchlich engagiert sein.

§ 4b Erfolgt die Arbeit der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland und des Heliand-Mädchenkreises kooperativ oder koedukativ, so gehören zur gemeinsamen Leitung bzw. zum Leitungsteam - beginnend mit der Gesamtgruppe - mindestens ein Mädchen, ein Junge und ein oder zwei Priester bzw. an deren Stelle gewählte Vertreter/innen (gem. § 4a)).

§ 5 Im Rahmen dieser Ordnung der KSJ können sich die Gesamtgruppen, Regionen und Diözesanverbände eine eigene Ordnung geben. Diese Ordnungen dürfen dieser Ordnung nicht widersprechen. Ordnungen der Gesamtgruppen, Regionen und Diözesanverbände bedürfen der Bestätigung durch die nächsthöhere Leitung. Im Streitfall ist eine Berufung an das Beschlussgremium der nächst höheren Ebene möglich.

§ 6 Unter-, Mittel- und Obergruppen einer Stadt, Schule, Pfarrei o.ä. bilden eine Gesamtgruppe.

§ 6a SchülerInnen-Cafés sind eine spezielle Form der Gesamtgruppe, die sich durch offene Arbeit charakterisiert. BesucherInnen und Verantwortliche bilden das SchülerInnen-Café. Ein SchülerInnen-Café kann sich eine eigene Ordnung geben, die der KSJ-Bundesordnung nicht widersprechen darf. Im Rahmen der KSJ-Arbeit haben SchülerInnen-Cafés dieselben Rechte und Pflichten wie die Gesamtgruppe. Der Begriff Gesamtgruppe in der KSJ-Ordnung und Satzung beinhaltet auch die SchülerInnen-Cafés.

§ 7 Jede Gesamtgruppe arbeitet - entsprechend den örtlichen Gegebenheiten - mit dem BDKJ, mit den im BDKJ zusammengeschlossenen Mitgliedsverbänden und den anderen Gemeinschaften im Heliand-Bund und im Bund Neudeutschland zusammen.

Der Diözesanverband

§ 8 Die Gesamtgruppen (und die Regionen) einer oder mehrerer Diözesen bilden einen Diözesanverband. Die Leitungsorgane des Diözesanverbandes sind mindestens die Diözesankonferenz und die Diözesanleitungen. Der Diözesanverband gibt sich eine Ordnung, die das Nähere regelt.

§ 9 Je ein Mitglied der gemeinsamen Bundesleitung der KSJ sowie je ein/e regionale/r Vertreter/in der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen im Bund Neudeutschland und des Heliand-Frauenkreises sind Mitglieder der Diözesankonferenz mit beratender Stimme. In die entsprechenden Gremien des Heliand-Bundes und des Bundes Neudeutschland ist je ein/e Vertreter/in der jeweiligen Leitung der KSJ zu entsenden. Ein/e Vertreter/in des BDKJ-Diözesanverbandes ist auf der Diözesankonferenz beratendes Mitglied.

§ 10 Die Diözesanleitungen sind in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Grundsatzprogramme der KSJ und die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

§ 11 Die Diözesanleitungen sind verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand des BDKJ, mit den Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände im BDKJ sowie für Kontakte zu den kirchlichen Gremien einer Diözese.

§ 12 Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von Gesamtgruppen entscheiden die zuständigen Regional- bzw. die Diözesankonferenzen.

§ 13 Mehrere Diözesen können auf Landesebene in Form von Landesarbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten.

Die Regionen

§ 14 Größere Diözesanverbände können sich in Regionen untergliedern. Diese geben sich eine eigene Ordnung. Die §§ 8, 9, 10 und 11 dieser Ordnung gelten entsprechend. Neugründung, Auflösung und Umstrukturierung von Regionen bedürfen der Zustimmung der gemeinsamen Bundesleitung und des Bundesrates. Regionen des Heliand-Mädchenkreises und der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland müssen identisch sein.

II. Organe der KSJ auf Bundesebene

§ 15 Die Organe der KSJ sind:

- die Bundeskonferenz
- der Bundesrat
- die gemeinsame Bundesleitung

Die Bundeskonferenz

Aufgaben

§ 16 Die Bundeskonferenz ist das oberste Beschlussorgan der KSJ. Ihr obliegen die grundlegenden inhaltlichen Entscheidungen. Der Bundeskonferenz sind vorbehalten:

- Beratung, Verabschiedung und Änderung der PLATTFORM (Grundsatzprogramm) der KSJ.
- Beratung und Beschlussfassung über Leitlinien für die KSJ-Arbeit.
- Diskussion und Entscheidung über inhaltliche Schwerpunkte der Verbandsarbeit und über Ziele, Inhalte und Anzahl der Projektausschüsse.
- Entgegennahme und Diskussion des Berichts der gemeinsamen Bundesleitung über Tendenzen und Perspektiven der KSJ.

Die Bundeskonferenz kann Aufgaben an den Bundesrat delegieren. Sie kann alle Beratungsgegenstände an sich ziehen.

Mitgliedschaft

§ 17a Stimmberechtigte Mitglieder

Der Bundeskonferenz der KSJ gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die gemeinsame Bundesleitung;
- die Leitungen der Diözesanverbände von Heliand-Mädchenkreis und Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (ein Mädchen, ein Junge, bis zu 2 Priester bzw. deren gewählte Vertreter/innen gem. § 4a);
- die Leitungen der Regionen von Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland und Heliand-Mädchenkreis. Eine auf der Bundeskonferenz stimmberechtigte KSJ-Region muss mindestens drei beitragszahlende Gesamtgruppen umfassen.
- Die Delegierten der Diözesanverbände des Heliand-Mädchenkreises und der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (gemäß der Berechnungsvorschrift in § 17 b);
- der gewählte Bundesmeister oder die gewählte Bundesmeisterin des Bundes Neudeutschland;
- die Leitungen der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen und des Heliand Frauenkreises mit jeweils zwei Stimmen.

§ 17b Berechnungsvorschrift für die Delegierten der Diözesanverbände des Heliand-Mädchenkreises und der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland:

Die Anzahl der Delegierten eines jeden Diözesanverbandes hängt von seiner relativen Größe und seiner Struktur ab. Zur Ermittlung dieser Anzahl ist der Anteil des jeweiligen Diözesanverbandes an der Gesamtmitgliederzahl mit der anderthalbfachen Anzahl der Diözesanverbände zu multiplizieren, das Ergebnis auf die benachbarte ganze Zahl zu runden und von dieser die Anzahl der stimmberechtigten Regionalvertreter/innen aus der entsprechenden Diözese zu subtrahieren. Die sich aus dieser Rechnung ergebende Anzahl von Delegierten ist von der entsprechenden Diözesankonferenz zu wählen.

Es gelten die Mitgliederzahlen des Vorjahres, abzüglich der Freunde & Förderer und Schnuppermitglieder. Stichtag für ihre Feststellung ist der 30. September des Vorjahres, unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen in der Beitragsordnung bezüglich des 31. Dezembers.

§ 17c Beratende Mitglieder sind:

- der/die KSJ-Bundessekretär/in,
- die Geschäftsführer/innen der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland und des Heliand-Mädchenkreises,
- die Referenten und Referentinnen der gemeinsamen Bundesleitung,
- die Redaktionsleitungen der KSJ-Bundeszeitschriften,
- ein/e Vertreter/in des BDKJ-Bundesvorstandes,
- je eine/e Vertreter/in der IKSJ und der EKSJ,
- die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Diözesanverbände,
- je ein/e Vertreter/in der KSJ-Landesarbeitsgemeinschaften,
- die Sprecher/innen der Projektausschüsse auf Bundesebene.
- ein gewähltes Mitglied des KSJ-Bundesamt e.V., das nicht Mitglied der gemeinsamen Bundesleitung ist

§ 18 Die Mitgliedschaft in der Bundeskonferenz ist persönlich.

Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied der Bundeskonferenz einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benennen. Wer mit der Vertretung beauftragt wird, liegt grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt des verhinderten Mitglieds. Allerdings können nur Funktionsträger/innen der eigenen Region bzw. des Diözesanverbandes (d.h. gewählte Mitglieder einer Gesamtgruppen-, Regional- oder Diözesanleitung) mit einer Vertretung beauftragt werden.

Mädchen können nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen und Priester bzw. Erwachsene Mitarbeiter/innen nur durch Priester bzw. Erwachsene Mitarbeiter/innen (gem. § 4a) vertreten werden. Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen. Stimmhäufung ist unzulässig. Die Delegierten der Diözesanverbände können ihre Stimmen nicht weiterdelegieren.

§ 19 Einberufung

Die Bundeskonferenz wird einmal im Jahr von der gemeinsamen Bundesleitung einberufen. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn der Rat oder ein Drittel der Mitglieder der Bundeskonferenz es verlangen.

§ 20 Beschlussfähigkeit:

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der Stimmberechtigten der Schülerschaft im Bund Neudeutschland und des Heliand-Mädchenkreises anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Weiteres regeln die Geschäftsordnungen der Bundeskonferenz, des Bundesrates und die Wahlordnung.

Der Bundesrat

§ 21 Der Aufgabenbereich des Rates umfasst:

- Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von Bundesveranstaltungen,
- Beschlussfassung über wichtige aktuelle Fragen,
- Beschlussfassung über die Bundesbeiträge,
- Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung, insbesondere im BDKJ,
- Entgegennahme des Finanzberichts der gemeinsamen Bundesleitung,
- Bestätigung und Abberufung der Mitglieder der Projektausschüsse.
- Beschlussfassung über die Ordnung der KSJ, über eine gemeinsame Geschäftsordnung von Bundeskonferenz und Bundesrat und über andere Strukturfragen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder muss der Beschluss über Ordnungsänderungen an die Bundeskonferenz verwiesen werden.
- §§ 16, 17, 18 und 21 können vom Bundesrat nicht geändert werden.
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, insbesondere in Ordnungsfragen,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der gemeinsamen Bundesleitung.

§ 22 Dem Rat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei Mitglieder der Bundesleitung der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland,
- zwei Mitglieder der Bundesleitung des Heliand-Mädchenkreises,
- Vertreter/innen der KSJ-Diözesanverbände nach folgendem Schlüssel:
bis 499 Mitglieder mit einer Stimme,
ab 500 Mitgliedern mit zwei Stimmen. (Diese Mitglieder müssen im Bundesamt als beitragszahlend oder vom Beitrag befreit registriert sein. Es gelten jeweils die Zahlen vom vergangenen Jahr.)
- Eine Vertreterin des Heliand Frauenkreises sowie ein VertreterIn des Bundes Neudeutschland, der nicht der Bundesleitung der ND-Schüलगemeinschaft angehört.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der gemeinsamen Bundesleitung,
- der/die Bundessekretär/in,
- die Referent/innen der gemeinsamen Bundesleitung,
- die Geschäftsführer/innen der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland, des Heliand-Mädchenkreises und der KSJ,
- die Redaktionsleiter/innen der KSJ-Bundeszeitschriften,
- ein Leitungsmitglied der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen,
- ein gewähltes Mitglied des KSJ-Bundesamt e.V., das nicht Mitglied der gemeinsamen Bundesleitung ist.

§ 23 Als stimmberechtigte Vertreter/innen der Diözesanverbände können nur gewählte Mitglieder der Diözesan- oder Regionalleitungen entsandt werden. Bei zwei Stimmberechtigten muss je ein/e Vertreter/in aus dem Heliand-Mädchenkreis und der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland kommen.

Die Mitgliedschaft im Bundesrat ist persönlich. Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied des Bundesrates einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benennen. Wer mit der Vertretung beauftragt wird, liegt grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt des verhinderten Mitglieds. Allerdings können nur FunktionsträgerInnen des eigenen Diözesanverbandes, d.h. gewählte Mitglieder einer Gesamtgruppen-, Regional- oder Diözesanleitung mit einer Vertretung beauftragt werden.

Mädchen können nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen und Priester bzw. Erwachsene MitarbeiterInnen nur durch Priester bzw. Erwachsene MitarbeiterInnen vertreten werden. Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 24 Der Bundesrat tagt mindestens zweimal im Jahr, darüber hinaus, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er wird von der gemeinsamen Bundesleitung einberufen. Ihr obliegt die Leitung, wenn der Rat nichts anderes beschließt. Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 20. Näheres regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung.

Die gemeinsame Bundesleitung

§ 25 Die gemeinsame Bundesleitung leitet die KSJ im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesrates. Sie ist verpflichtet, vor den beiden Gremien Rechenschaft abzulegen, und zwar der Bundeskonferenz in Form einer Stellungnahme zu Tendenzen und Perspektiven der KSJ-Arbeit und dem Bundesrat in Form eines Tätigkeitsberichtes.

§ 26 Die gemeinsame Bundesleitung bestimmt und verantwortet die Ausgaben der für die Leitungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der Satzung des KSJ-Bundesamt e.V.

§ 27 Die gemeinsame Bundesleitung beruft den/die Bundessekretär/in, den/die Geschäftsführer/in und die Referenten/innen. Der/die Redaktionsleiter/in der KSJ-Bundeszeitschriften wird nach Anhörung des Bundesrates von der gemeinsamen Bundesleitung berufen. Bundessekretär/in, Geschäftsführer/in, Referenten/innen und Redaktionsleiter/in sind der gemeinsamen Bundesleitung für ihren Bereich verantwortlich.

§ 28 Die gemeinsame Bundesleitung der KSJ besteht aus der Bundesleitung der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland, der Bundesleitung des Heliand-Mädchenkreises und dem/der Bundessekretär/in als beratendem Mitglied.

Die Bundesleitung der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland besteht aus dem Bundesleiter, dem geistlichen Assistenten und dem Bundeskaplan.

Die Bundesleitung des Heliand-Mädchenkreises besteht aus der Bundesleiterin, der Theologischen Assistentin und dem Bundeskaplan.

§ 29 Die Bundeskonferenzen der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland und des Heliand-Mädchenkreises wählen in geheimer Abstimmung ihre Bundesleitungen.

Die Bundesleiterin, die Theologische Assistentin und der Bundeskaplan HD, der Bundesleiter, der geistliche Assistent und der Bundeskaplan ND werden in der Regel auf drei Jahre gewählt.

III. Die Ausschüsse

§ 30 Auf Bundesebene können Projektausschüsse der KSJ gebildet werden. Die Arbeit der Projektausschüsse richtet sich nach den Beschlüssen der Bundeskonferenz. Näheres regelt eine Geschäftsordnung der Projektausschüsse.

IV. Das KSJ-Bundesamt

§ 31 Die gemeinsame Bundesleitung unterhält eine gemeinsame Geschäftsstelle, das KSJ-Bundesamt. Rechtsträger ist der „KSJ-Bundesamt e.V.“

V. Der KSJ-Beitrag

§ 32 Jedes Mitglied von Heliand-Mädchenkreis und Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland ist verpflichtet, den vom Bundesrat festgelegten Beitrag zu entrichten. Näheres regeln die Beitragsordnungen.

VI. Änderungen

Änderungen der Plattform, der Ordnung und Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der KSJ-Bundeskonferenz.

VII. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.

Die letzte Änderung wurde am 30.12. 2003 vorgenommen.